

Preisblatt Netzentgelte Strom

Gültig ab 01.01.2026

Stand 31.12.2025

Inhalt

Allgemeine Informationen zu den Netzentgelten Strom	2
Preisblatt 1 - Lastgangzählung und Jahresnutzungsdauer > 2.500 Vollbenutzungsstunden/a	4
Preisblatt 2 - Lastgangzählung und Jahresnutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden/a	4
Preisblatt 3 - Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	5
Preisblatt 4 - Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	6
Preisblatt 4a - Entnahmen § 14a EnWG	6
Preisblatt 5 - Messstellenbetrieb und Messung	8
Preisblatt 6 - Aufschlag für besondere Netznutzung	10
Preisblatt 7 - Aufschlag für die KWKG-Umlage	10
Preisblatt 8 - Aufschlag für die Offshore-Netzumlage	10
Preisblatt 9 - Konzessionsabgaben	11
Preisblatt 10 - Kostenerstattung für Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	12
Speicherheizung/Wärmepumpe	12

Allgemeine Informationen zu den Netzentgelten Strom

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Tübingen GmbH gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026. Eine Anpassung der Preise und Regelungen, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, behalten wir uns vor.

In den nachfolgenden Preisen für die Berechnung der Netznutzungsentgelte sind folgende Komponenten enthalten:

- Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur (Vorhaltung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, etc.)
- Preise für Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Versorgungswiederaufnahme, Betriebsführung)
- Preise für Übertragungsverluste

Bei der Belieferung von Lastprofilkunden (ohne ¼-h-Lastgangmessung) werden ein Arbeits- und ein Grundpreis erhoben. Bei der Belieferung von Kunden mit ¼-h-Lastgangmessung sind folgende Angaben für die Bestimmung des Netznutzungsentgeltes erforderlich:

- Maximale Leistung eines Jahres (in kW)
- Jahresarbeit in kWh/a
- Ort und Spannungsebene (in kV) der Entnahmestelle
- Jahresbenutzungsdauer (in h)

Die Preise für Messstellenbetrieb inklusive Messung, Abrechnung sowie die KWK-Umlage, die §19-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen an Endverbraucher erhöhen sich die arbeitsabhängigen Netznutzungsentgelte um die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.1.1992, in der Fassung vom 22.07.1999, abzuführende Konzessionsabgabe.

Blindarbeit wird nicht in Rechnung gestellt.

Die Preise sind freibleibend und als Nettopreise angegeben, zu denen die Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf die Preise aufgeschlagen.

Abweichungen von vereinbarten Lastprofilen, Bestellung von Reservestrom sowie Entgelte für unterjährige Netznutzungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation gesondert zu vereinbaren.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessenen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (Atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der BNetzA in **Tabelle 1**

Tabelle 1 - 2026

<i>Entnahmeebene</i>	<i>Winter Jan, Feb, Dez</i>	<i>Frühling Mrz - Mai</i>	<i>Sommer Jun - Aug</i>	<i>Herbst Sep - Nov</i>
<i>Mittelspannung</i>	08:30 – 15:45 16:15 – 19:00	entfällt	entfällt	entfällt
<i>Umspannung zur Niederspannung</i>	11:15 – 14:00 15:00 – 15:45 16:15 – 19:45	entfällt	entfällt	17:15 – 18:45
<i>Niederspannung</i>	11:15– 14:00 15:00 – 15:45 16:15 – 19:45	entfällt	entfällt	17:15 – 18:45

Hochlastzeitfenster für 202 auf Basis der Lastgangdaten September 2024 bis August 2025

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganzjährig nicht als Hochlastzeit.

Unter Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgelts an die Stadtwerke Tübingen GmbH zu stellen. Dem Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beigefügt werden, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmestellen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten

Preisblatt 1 - Lastgangzählung und Jahresnutzungsdauer > 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	ARTIKEL-ID	Leistungspreis €/kW*a	ARTIKEL-ID	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	1-01-3-003	62,70	1-01-3-004	0, 517931
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	1-01-4-003	96,48	1-01-4-004	0, 292588
Mittelspannung	1-01-5-003	154,97	1-01-5-004	0,693075
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1-01-6-003	161,64	1-01-6-004	0,71710
Niederspannung	1-01-7-003	145,18	1-01-7-004	1,801212

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblätter 7 und 8). Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Für den Fall, dass Entnahme- und Messebene auseinanderfallen, werden die bei der Messung nicht erfassten (Umspann-)Verluste durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dabei wird sowohl die Menge (Arbeit) als auch die Leistung entsprechend korrigiert. Der Korrekturfaktor bei Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a beträgt 1,5 %.

Preisblatt 2 - Lastgangzählung und Jahresnutzungsdauer < 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	ARTIKEL-ID	Leistungspreis €/kW*a	ARTIKEL-ID	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	1-01-3-001	10,81	1-01-3-002	2, 593799
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	1-01-4-001	12,21	1-01-4-002	3, 663202
Mittelspannung	1-01-5-001	21,38	1-01-5-002	5,986467
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1-01-6-001	16,83	1-01-6-002	6,509206
Niederspannung	1-01-7-001	20,86	1-01-7-002	6,784215

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblätter 7 und 8). Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Für den Fall, dass Entnahme- und Messebene auseinanderfallen, werden die bei der Messung nicht erfassten (Umspann-)Verluste durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt. Dabei wird sowohl die Menge (Arbeit) als auch die Leistung entsprechend korrigiert. Der Korrekturfaktor bei Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a beträgt 3,0 %.

Preisblatt 3 - Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	10,45	0,517931
Umspannung zur Mittelspannung	16,08	0,292588
Mittelspannung	25,83	0,693075
Umspannung zur Niederspannung	26,94	0,71710
Niederspannung	24,20	1,801212

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stadtwerke Tübingen GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung und wird nachfolgend abgebildet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblätter 7 und 8). Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Der Letztverbraucher teilt der Stadtwerke Tübingen GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

Preisblatt 4 - Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

	ARTIKEL-ID	Grundpreis €/a	ARTIKEL-ID	Arbeitspreis ct/kWh
SLP allgemein	1-02-0-001	96,00	1-02-0-002	7,200
Speicherheizung ¹⁾		0,00	1-02-0-003	4,165
Wärmepumpen		0,00	1-02-0-004	5,635
Elektromobilität		0,00	1-02-0-006	5,090

1) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Tübingen GmbH abgeschlossen haben.

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblätter 7 und 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Preisblatt 4a - Entnahmen § 14a EnWG

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als „Defaultmodul“ angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Gutschrift	ARTIKEL-ID 1-02-0-015	121,23	€/a
------------	-----------------------	--------	-----

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Grundpreis		0,00	€/a
Arbeitspreis	ARTIKEL-ID 1-02-0-016	2,88	ct/kWh

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Gültigkeit der drei Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
Jahr 2026	Ja	Nein	Nein	Ja

Tarifstufe	ARTIKEL-ID	Arbeitspreis ct/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	1-02-0-002	7,20	00:00 - 00:45 06:00 - 11:45 12:45 - 17:30 20:45 - 00:00
Hochtarif	1-02-0-017	10,80	11:45 - 12:45 17:30 - 20:45
Niedrigtarif	1-02-0-018	2,88	00:45 - 06:00

Entgelte zuzüglich Aufschläge für besondere Netznutzung (Preisblatt 6) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblätter 7 und 8).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9) und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben – sofern die Stadtwerke Tübingen GmbH diese Leistung erbringt.

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (= Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung.

Preisblatt 5 - Messstellenbetrieb und Messung

a) Kunden mit Leistungsmessung

<i>Spannungsebene der Messung</i>	<i>Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a</i>
<i>Mittelspannung</i>	951,32
<i>Umspannung zur Niederspannung</i>	644,25
<i>Niederspannung</i>	644,25

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die tägliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Zusätzliche Leistungen bei Kunden mit Leistungsmessung gegen Aufpreis:

- Aufschlag pro manueller Auslesung vor Ort = 120,00 €/Monat
- Anforderung historischer Lastgangdaten Strom:
 - Kosten für einen Jahreslastgang pro Zählpunkt und E-Mail-Adresse: 72,00 €
 - Kosten für einen Monatslastgang pro Zählpunkt und E-Mail-Adresse: 6,00 €
- Eine durch den Netznutzer verursachte Störung der Zählerfernauslesung (ZFA):
(Überprüfung der Lastgangzähler/GMU/DL und Modem)
 - Stundensatz 1 (während der Normalarbeitszeit): 79,00 €/h
 - Stundensatz 2 (außerhalb der Normalarbeitszeit und Samstag): 110,00 €/h
 - Stundensatz 3 (an Sonntagen und während der Nachtzeit): 129,00 €/h
 - Stundensatz 4 (an Feiertagen): 218,00 €/h

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

b) Kunden ohne Leistungsmessung

<i>Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a</i>	<i>Eintarif- zähler</i>	<i>Doppeltarif- zähler</i>	<i>Elektr. Zähler gemäß §21b EnWG a. F. (übergangs- weise)</i>	<i>Elektr. Zähler gemäß §40 EnWG a. F. ohne ZFA (übergangs- weise)</i>
<i>Jährliche Messung</i>	15,20	25,06	27,56	40,25
<i>Halbjährliche Messung</i>	20,40	30,26	32,76	45,45
<i>Vierteljährl. Messung</i>	30,80	40,66	43,16	55,85
<i>Monatliche Messung</i>	72,40	82,26	84,76	97,45

Zusätzliche Leistungen bei Kunden ohne Leistungsmessung gegen Aufpreis:

- Entgelt für eine auf Wunsch des Lieferanten durchgeführte Zählerstandsermittlung außerhalb der turnusmäßigen Ablesung = 30,00 €
- Elektr. Messeinrichtung
 - Montage eines elektronischen Zählers ohne Fernanbindung
(aktuelle Werte Verbrauch und Leistung durch manuelle Abfrage am Zähler über Taste)
a) mit dem Turnuswechsel und in Neuanlagen: 0,00 €
b) ansonsten: 80,00 €
 - Auslesung des Lastgangs und Bereitstellung der Daten (ohne Aufbereitung): 160,00 €

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

c) Zähler-/Gerätewechsel

Zur Beauftragung eines Zähler-/Gerätewechsels verwenden Sie bitte das entsprechende Formular auf unserer Internetseite unter:

<https://www.swtue.de/netze/messstellenbetrieb/konventioneller-messstellenbetrieb.html>

Preisblatt 6 - Aufschlag für besondere Netznutzung

<i>Kundengruppe / Verbrauchszone</i>	<i>Aufschlag ct/kWh</i>
<i>A' - alle Kunden, Letztverbrauch ≤ 1.000.000 kWh/a</i>	1,559
<i>B' - alle Kunden mit Ausnahme von C, Letztverbrauch > 1.000.000 kWh/a</i>	0,050
<i>C' - produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Letztverbrauch > 1.000.000 kWh/a</i>	0,025

Die Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Preisblatt 7 - Aufschlag für die KWK-Umlage gemäß §§ 10 bis 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

<i>Kundengruppe / Verbrauchszone</i>	<i>Aufschlag ct/kWh</i>
<i>Nicht privilegierte Letztverbräuche</i>	0,446

Die Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Für die Erhebung von Umlagen nach §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen sind unter www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht abrufbar.

Preisblatt 8 - Aufschlag für die Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

<i>Kundengruppe / Verbrauchszone</i>	<i>Aufschlag ct/kWh</i>
<i>Alle Kunden, nicht privilegierter Letztverbrauch</i>	0,941

Die Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Für die Erhebung von Umlagen nach §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Weitere Informationen sind unter www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht abrufbar.

Preisblatt 9 - Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b) KAV beträgt

Konzessionsgebiet	Konzessionsabgabe
Universitätsstadt Tübingen	1,59 ct/kWh
Gemeinde Ammerbuch	1,32 ct/kWh
Gemeinde Dettenhausen	1,32 ct/kWh
Stadt Waldenbuch	1,32 ct/kWh

Bei Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh

Bei Entnahme von Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Die Stadtwerke Tübingen GmbH gewährt in den oben aufgeführten Konzessionsgebieten einen Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV.

Preisblatt 10 - Kostenerstattung für Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung

<i>Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung)</i>	85.00 €* 85.00 €
<i>Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung</i>	

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Speicherheizung/Wärmepumpe

Netznutzung nach dem Lastprofilprognoseverfahren für Kunden mit Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen im Netz der Stadtwerke Tübingen GmbH

Kundenanlagen mit elektrischen Speicherheizungen und Wärmepumpenanlagen im Netz der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) können per Netznutzung nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Das Lastprofilprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschrieben.

Nachfolgend werden die gemäß dem Praxisleitfaden von jedem Netzbetreiber bereitzustellenden spezifischen Informationen und Festlegungen für das Netz der swt aufgeführt:

- Die swt wenden für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen im Netzgebiet der swt ein gemeinsames temperaturabhängiges Heizungsprofil mit einer Kurvenschar in 1°-Schritten an. Das temperaturabhängige Lastprofil für Speicherheizungen und das Lastprofil für Wärmepumpen stehen als Download in einer Excel-Datei zur Verfügung.
- Die swt haben als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur die Messstelle der meteomedia GmbH in Tübingen (Messstellennummer 108290) festgelegt.
- Die Istwerte der Tagesmittel-Temperaturen ab dem Jahr 2001 können bei Herrn Peter Hitzfelder (Tel: 07071 157-187) erfragt werden.
- Der Tagesmittelwert der Außentemperatur errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der 24 einzelnen Stundenwerte des betreffenden Tages.

Bei der Anmeldung von Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlagen und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

- Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenlastprofile verwenden die swt +17°C.
- Zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile wird die Tagesmitteltemperatur verwendet.

- Das Lastprofilverfahren kann für Speicherheizungsanlagen mit Jahresarbeitszählung am Niederspannungsnetz der swt ohne Beschränkung bezüglich Maximalleistung und Jahresarbeit angewendet werden. Auf Wärmepumpenanlagen treffen die üblichen Lastprofilanwendungsgrenzen (bis 100.000 KWh/a) zu.
- Alternativ ist auf Wunsch des Lieferanten und/oder Kunden auch der Einbau eines Lastgangzählers möglich. Die Netznutzung erfolgt in diesem Fall analog zu Lastgangzählerkunden. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis.
- Für Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen, die mittels Lastprofilverfahren beliefert werden sollen, ist im GPKE-Datenaustauschformat im Feld "Zählverfahren" E02 (= Lastprofilkunde) anzugeben. Für den spezifischen Stromverbrauch (a_{-1}) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A_{-1}) sind die von den swt vorgegebenen Werte maßgebend.
- Die Begrenzungskonstante ist bei Speicherheizungsanlagen auf 0 und bei Wärmepumpenanlagen auf 1 gesetzt.
- Bei Zweizähleranlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungsverbrauch bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zählpunkte) muss jeder Zählpunkt durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- Bei Einzähleranlagen mit Zweitarifumschaltung (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauchs über einen Zähler) wird die NT-Arbeit als Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt und die einschlägigen Lastprofile entsprechend skaliert. Einzähleranlagen werden durch den Lieferanten als eine Kundenanlage angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zählpunkt).
- Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend Anlagen mit reinem Allgemeinverbrauch möglich. Alternativ kann der Lieferant bei den swt einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.